

Förderkreis

«Museum in der Alten Schule» Efringen-Kirchen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: Förderkreis «Museum in der Alten Schule» Efringen-Kirchen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Efringen-Kirchen und ist gem. § 21 BGB in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Förderkreises

1. Der Förderkreis «Museum in der Alten Schule» Efringen-Kirchen e.V. hat den Zweck, der Bevölkerung Anschauung von der örtlichen Kultur und Kunst in Vergangenheit und Gegenwart zu vermitteln, sowie die allgemeine kulturelle Bildung zu pflegen und zu fördern.

Diesen Zweck verfolgt er vornehmlich durch:

- a) Mitwirkung am Aufbau und Bestehen des Museums
 - b) vorübergehende Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Ausstellungen, Führungen usw.
2. Der Förderkreis widmet sich daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 4. Das gesamte Vereinsvermögen ist als Zweckvermögen im Sinne der Abgabenordnung anzusehen, das satzungsgemäßen Zwecken des Förderkreises dient. Die Gemeinnützigkeit jeder hier nicht aufgeführten Maßnahme ist vor der erforderlichen Änderung der Satzung und damit vor Beginn der Förderung mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären.
 5. Mittel des Förderkreises dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Förderkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Das Verhältnis mit dem Spendenempfänger, insbesondere über die Verwendung der vom Förderkreis zur Verfügung gestellten Mittel, wird jeweils in einem besonderen Vertrag geregelt. Die Fördermittel dürfen nur für die mit § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Natürliche Personen
- b) Juristische Personen

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand; im Falle der Ablehnung die nächste Mitgliederversammlung, wenn der Antragsteller Berufung einlegt.

Personen, die den Förderkreis in besonderem Maße fördern, können durch einen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Geschäftsjahres, bei einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr.
- b) durch Tod des Mitglieds.

- c) durch Ausschluß des Mitglieds.

Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds beschließen, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seinen Beitragsverpflichtungen über den Schluß des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt oder aus einem anderen schwerwiegendem Grund. Der Vorstand muß vor diesem Beschluß dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich begründeten Einspruch erheben. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über die Wirksamkeit der Entschließung des Vorstands.

§ 4 Beiträge und Spenden

Die zur Durchführung des Vereinszweckes benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Förderkreises läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
3. Entlastung des Vorstands
4. Wahl der beiden Kassenprüfer
5. Festsetzung des Mitgliederbetrags
6. Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen
7. Beschluss zur Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes abgehalten oder dann, wenn ein Viertel der Mitglieder diesen Antrag schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand einbringt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche. Die Tagungsordnung ist in der Einladung mitzuteilen.

Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden, mit Ausnahme von Satzungsänderungen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse sind zu protokollieren und durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder unterschriftlich als zutreffend wiedergegeben, zu bestätigen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter.

Bei Wahlen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Rechner,
- dem Schriftführer und
- einem Beisitzer.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Beisitzer bestellen. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Unabhängig davon dauern seine Amtsbefugnisse weiter bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Vor Ablauf ihrer Amtszeit können Vorstandsmitglieder nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung vorliegt.

Der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er allein vertritt die Interessen des Vereins nach außen und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung dies beschließen. Das Vereinsvermögen geht in den Besitz der Gemeinde Efringen-Kirchen über für Zwecke, die den Zielen des Förderkreises entsprechen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19. Oktober 1990 in Kraft.

Geändert nach Mitgliederbeschluss am 12. April 2006